

ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Leitung des Amtes Planen	Heike Klein	9745-12	11.02.2021
Registraturnummer	022.3; 072.00	Seiten 4	Anlagen 1
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	23.02.2021
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die gegenseitige Vertretung der Vollstandesbeamten der Gemeinden Ingersheim, Murr, Pleidelsheim und der Stadt Steinheim im Verhinderungsfall

I. Beschlussvorschlag:

- Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) über die gegenseitige Vertretung der Vollstandesbeamten der Gemeinden Ingersheim, Murr, Pleidelsheim und der Stadt Steinheim im Verhinderungsfall wird in Anlage 1 aufgeführt zugestimmt.**
- Der öffentlich-rechtliche Vertrag der Gemeinden Ingersheim und Murr vom 18.12.2018 bzw. der Gemeinde Pleidelsheim vom 06.12.2018 über die gegenseitige Vertretung der Vollstandesbeamten der Gemeinden Ingersheim, Murr und Pleidelsheim tritt mit Inkrafttreten der unter 1. Aufgeführten neuen Vereinbarung außer Kraft.**

Vorlage bewirkt Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Deckungsmittel sind bereit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	¹ <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. Zusammenfassung

Die Gemeinden Ingersheim, Murr, Pleidelsheim haben zum 01.01.2019 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige Vertretung der Vollstandesbeamten abgeschlossen und kooperieren bereits im Verhinderungsfall gegenseitig.

In diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll nun die Stadt Steinheim aufgenommen werden.

Dies bedarf eines neuen öffentlich-rechtlichen Vertrags und der Aufhebung des Vertrags vom Dezember 2018.

Auch im neuen Vertrag bleiben die Standesamtsbezirke der beteiligten Kommunen sowie deren Dienstsitze und der Zuständigkeit bei der jeweiligen Kommune.

III. Sachdarstellung und Begründung:

Die Gemeinden Ingersheim, Murr, Pleidelsheim und die Stadt Steinheim möchten zur Vertretungsregelung im Standesamt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 54 Landesverwaltungs-Verfahrensgesetz (LVwVfG) über die gegenseitige Vertretung der Vollstandesbeamten im Verhinderungsfall beschließen.

Die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden müssen dem Vertrag zustimmen.

Das am 01.10.2009 in Kraft getretene Personenstandsgesetz ermächtigt die Landesregierungen u.a., die Bestellung der Standesbeamten und die fachlichen Anforderungen an diese Personen zu regeln.

Das Land Baden-Württemberg hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und in einer Verordnung des Innenministeriums u.a. drei „Kategorien“ von Standesbeamten eingeführt: Vollstandesbeamte, Verhinderungsvertreter und Eheschließungsbeamte.

Vollstandesbeamte und Verhinderungsvertreter müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, u.a. müssen sie regelmäßig an den Fortbildungen der Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf und zweimal jährlich an den auf Landkreisebene stattfindenden Fortbildungslehrgängen teilnehmen. An Eheschließungsstandesbeamten werden diese Voraussetzungen nicht gestellt.

Die Gemeinden Ingersheim, Murr und Pleidelsheim haben hierzu bereits mit Wirkung zum 01.01.2019 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen und kooperieren bereits im Verhinderungsfall von Standesbeamten.

In diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll nun die Stadt Steinheim aufgenommen werden. Dies bedarf eines neuen öffentlich-rechtlichen Vertrags und der Aufhebung des Vertrags vom Dezember 2018. Auch im neuen Vertrag bleiben die Standesamtsbezirke der beteiligten Kommunen sowie deren Dienstsitze und der Zuständigkeit bei der jeweiligen Kommune.

Die Personalleihe bedeutet, dass ein als Standesbeamter geeigneter Beschäftigter einer Kommune zur Erledigung ihrer Standesamtsaufgaben überlassen wird. Diese Kommune bestellt ihn dann zum Standesbeamten in ihrem Standesamtsbezirk.

Grundlage des Vertrags ist, dass jede der beteiligten Kommunen über mindestens zwei Standesbeamte oder einen vollwertigen Standesbeamten sowie einen Stellvertreter des Standesbeamten (Verhinderungsvertreter) verfügt.

Der Vertrag ist als Anlage beigefügt und wurde vorab mit der Landesamtsaufsicht des Landkreises abgestimmt.


Simone Lehnert
Bürgermeisterin